

Vorbehaltprinzip

pflge» (LVG)²⁵ deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit. Besonders zu erwähnen sind Art. 1, Art. 2 und Art. 24 LVG.

Für den *Staatsgerichtshof* enthält das «Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925»²⁶ die wichtigsten Zuständigkeitsbestimmungen.

B. Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen

a. Allgemeines

Die Gerichtsbarkeit des Zivil- und des Strafrechts gestaltet sich wie folgt:²⁷ Wer einen Rechtsstreit anheben will, muss sich zunächst mündlich oder schriftlich an den zuständigen Vermittler wenden (§ 18 VAG),²⁸ und zwar i.d.R. in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in allen Ehrenbeleidigungssachen (§ 8 Abs. 1 u. 2 VAG).²⁹ Das Vermittleramt ist allerdings keine gerichtliche, sondern eine Vorinstanz. Das Gebot eines gesetzlichen Richters betrifft die Vermittlerämter also nicht unmittelbar.³⁰

Dagegen sind mit Art. 33 Abs. 1 LV die drei Instanzen der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit unmittelbar angesprochen. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt:

- in erster Instanz durch das Landgericht (LG) (Art. 101 Abs. 1 LV; § 1 GOG), entweder in Form der Einzel- (in Zivil- und Strafsachen) oder in derjenigen der Kollegialgerichtsbarkeit (in Strafsachen);
- in zweiter Instanz durch das Obergericht (OG) (Art. 101 Abs. 1 LV; § 1 GOG), das sich in zwei aus je fünf Richtern bestehende Senate gliedert;

LGBl. 1922 Nr. 24 mit seitherigen Änderungen.

LGBl. 1925 Nr. 8 mit seitherigen Änderungen.

S. auch die Zusammenfassung bei *Waschkuhn*, System II 193 ff.; *Oehry*, Organisation I ff.; *Oehry*, Zivilrechtspflege I ff.

«Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter», LGBl. 1916 Nr. 3 mit seitherigen Änderungen.

Generalklausel mit abschliessend enumerativem Ausnahmenkatalog. Betreffend Vermittleramtsbezirke und -kreise, Aufgaben und Stellung des Vermittlers etc. s. VAG. Vgl. in diesem Zusammenhang § 3 Überblick über den Inhalt des Art. 33 Abs. 1 LV (Recht auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Verwaltungsbeamten).